

Aktenvermerk

Gemeinde Rosendahl ... Der Bürgermeister

Hauptstraße 30 ... 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 77-0 ... Fax 0 25 47 77-199
info@rosendahl.de ... www.rosendahl.de

Auskunft erteilt Frau Fuchs

Telefon 0 25 47 77 - 222

E-Mail maria.fuchs@rosendahl.de

Datum 12.10.2012 Az. FB I /

Verteiler:

 BM
 FB I
 FB II
 FB III
 FB IV
 Sonstige

Mit der Bitte um

 Kenntnisnahme
 Stellungnahme
 Erledigung
 zur Beratung

Änderungen in der Bezuschussung der Schülerfahrkarten - ehemals § 45a PBefG, jetzt § 11a ÖPNVG -

Gemäß § 45a Abs. 1 PBefG erhielt ein Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag einen Ausgleichsbetrag für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG.

Dieser Ausgleichsbetrag wurde der Gemeinde Rosendahl durch die RVM bei der Abrechnung des Ortlinienverkehrs als Einnahme den Kosten gegenübergestellt.

Nachfolgend eine Übersicht über die Entwicklung des Ausgleichsbetrags nach § 45a PBefG

Jahr	Schülerzeitkarten	Quote (%ualer Anteil an den Erträgen im Schülerlinienverkehr)	Ausgleichsbetrag § 45a PBefG
2001	122.782,12 €	52,0 %	62.777,50 €
2002	127.179,70 €	45,0 %	57.230,86 €
2003	127.724,00 €	42,0 %	53.644,08 €
2004	125.583,60 €	38,0 %	47.721,77 €
2005	124.872,00 €	36,0 %	44.953,92 €
2006	119.768,60 €	31,3 %	37.487,57 €
2007	113.720,40 €	41,4 %	46.739,08 €
2008	111.996,80 €	29,3 %	32.815,06 €
2009	129.578,70 €	26,3 %	34.079,20 €
2010	159.014,30 €	32,8 %	52.156,69 €

Gemäß § 64a PBefG konnten die Länder mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 u.a. § 45a durch Landesrecht ersetzen.

Von dieser Ermächtigung hat das Land Nordrhein-Westfalen durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 694), in Kraft getreten am 1. Januar 2011, Gebrauch gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 PBefG sind ab dem Kalenderjahr 2011 die bundesgesetzlichen Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a PBefG durch die Pauschalen gemäß §§ 11 Abs. 1 und 11a ersetzt worden.

Seit 2011 gewährt nun das Land NRW den Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 11a ÖPNVG aus Landesmitteln eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale. Maßstab für die Verteilung des Anteils der Pauschale sind nun die **Erträge** im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Jahres der Verkehrsunternehmen im Gebiet der jeweiligen Aufgabenträger.

(Hinweis: Nach § 45a Abs. 2 PBefG wurden als Maßstab die nach Abzug der zu berücksichtigten Erträge verbleibenden Kosten angesetzt. Dies war vorteilhaft für die ländlichen Gebiete, wo weniger Fahrgäste auf längeren Strecken befördert werden.)

Im Jahr 2011 betrug die Pauschale 100 Mio. € und ab dem Jahr 2012 jährlich 130 Mio. €. Der Kreis Coesfeld erhielt hiervon 1,21 Mio. € im Jahr 2011. Ab dem Jahr 2012 erhält er jährlich 1,58 Mio. €.

Gemäß § 11a ÖPNVG sind mindestens 87,5 % dieser auf den Kreis Coesfeld entfallenden Pauschale nach den Maßstäben des § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Diese Finanzmittel sind hierzu unter bestimmten Voraussetzungen an alle im jeweiligen Gebiet des Aufgabenträgers die vorgenannten Verkehre betreibenden Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Die Weiterleitung der Mittel soll gemäß § 11a Abs. 2 Satz 6 ÖPNVG NRW auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen. Hierzu hat der Kreis Coesfeld als zuständige Behörde eine entsprechende Satzung aufgestellt. In dieser regelt er die Einzelheiten der Weiterleitung der dem Kreis vom Land gewährten Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW an die Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet.

Auszug aus der Vorschaurechnung für den Linienverkehr:

Jahr	Schülerzeitkarten	Quote (%ualer Anteil an den Erträgen im Schülerlinienverkehr)	Ausgleichsbetrag § 11a ÖPNVG
2011	88.000,00 €	17,7 %	15.576,00 €
2012	95.000,00 €	20,7 %	19.665,00 €

Ab 2011 werden bei der Abrechnung des Ortslinienverkehrs nur noch die Schülerzeitkarten berücksichtigt, die tatsächlich für die Nutzung des Ortslinienverkehrs eingesetzt wurden (Nutzung der Linien 691, 692, 693, 694 und 695). Hieraus resultiert der geringere Euro-Betrag bei den Schülerzeitkarten.

Weiter kann man ersehen, dass die Verteilungs-Quote sich verringert. Der zu verteilende Gesamtpf ist zwar gleichgeblieben, der Berechnungsweg hat sich aber verändert. Bis 2010 wurden die Ausgleichszahlungen entsprechend der nach Abzug der Einnahmen aus dem Verkauf von Schülertickets verbleibenden Kosten verteilt. Seit 2011 erfolgt die Verteilung anhand der erzielten Einnahmen. Die Kosten spielen keine Rolle mehr.